jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/5/18 94/06/0115

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1995

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Vorarlberg
L80008 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Vorarlberg
L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg
L82000 Bauordnung
L82008 Bauordnung Vorarlberg

Norm

BauG Vlbg 1972 §23 Abs1 lita;
BauRallg;
RPG Vlbg 1973 §14 Abs13 idF 1988/061;

Rechtssatz

Die Veränderung von Hoteleinheiten, die keine selbständigen Wirtschaftseinheiten und somit keine Wohnungen iSd § 14 Abs 13 Vlbg RPG idF LGBl 1988/61 darstellen, in "Wohnungen" ist gem § 23 Abs 1 lit a Vlbg BauG 1972 bewilligungspflichtig. Die Nutzung von Wohnungen bzw Wohnräumen, die nicht als Ferienwohnungen bewilligt wurden, als Ferienwohnung stellt jedenfalls eine wesentliche Änderung der Verwendung dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060115.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at